

**Sechster Bericht  
des Fürstentums Liechtenstein  
an den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus  
nach Sicherheitsratsresolution 1373 (2001)  
(27. Januar 2009)**

Liechtenstein unterbreitet im Folgenden zusätzliche Informationen an den Ausschuss des Sicherheitsrates nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (CTC), in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Schreiben des CTC vom 26. November 2007. Frühere Berichte finden sich in den Dokumenten S/2002/1253 vom 27. Dezember 2001, S/2002/788 vom 26. Juni 2002, S/2003/273 vom 10. Februar 2003, S/2004/254 vom 16. März 2004, und S/2006/312 vom 23. Mai 2006. Die Regierung betont erneut, dass sie der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus weiterhin höchste Priorität einräumt, und betrachtet den Dialog mit dem CTC als zentrales Element dieser Zusammenarbeit.

Der Aufbau dieses Berichts folgt demjenigen des „Preliminary Implementation Assessment“ (PIA, dt. „vorläufige Einschätzung der Umsetzung“) des CTC mit Datum November 2007. Dabei werden lediglich jene Teile des PIA angesprochen, bei denen Aktualisierungen nötig sind.

## **1. Informationen betreffend Abs. 1 von Resolution 1373 (2001)**

### **1.1. Verhütung und Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus / Verbot der Finanzierung terroristischer Aktivitäten durch nichtstaatliche Institutionen – 1 (a) and (d)**

#### *1.1.1. Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei*

Im Dezember 2008 verabschiedete der liechtensteinische Landtag ein Gesetzespaket zur inhaltlichen Umsetzung internationaler Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung. Das verabschiedete Gesetzespaket beinhaltet insbesondere die Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes sowie punktuelle Anpassungen des Strafgesetzbuches. Inhaltlich werden dadurch die Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (3. Geldwäscherichtlinie) sowie die Richtlinie 2006/70/EG vom 1. August 2006 („PEP-Richtlinie“) umgesetzt. Das Gesetzespaket tritt im März 2009 in Kraft. Für eine umfassende Analyse der gegenwärtigen liechtensteinischen Gesetze und Umsetzungsmassnahmen in diesem Bereich wird auf den IWF-Bericht vom 11. September 2007 verwiesen, sowie auf den entsprechenden Progress Report, welcher von MONEYVAL (Expertenausschuss des Europarates zur Bewertung nationaler Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) am 8. Dezember 2008 verabschiedet wurde.

#### *1.1.5. Einrichtung einer Financial Intelligence Unit (FIU) oder eines Äquivalents*

Die liechtensteinische FIU hat ihre Ressourcen und Tätigkeiten weiter ausgebaut. Die FIU verfügt derzeit über sieben Mitarbeiter und ein Budget von CHF 200'000 (ohne Gehälter und IT).

Im Jahr 2007 wurden 205 STR's an die FIU übermmittelt, im Jahr 2006 waren es 163. Wie in den Jahren zuvor wurden über zwei Drittel der STR's an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Für weitere Details wird auf die Jahresberichte der FIU für 2006 und 2007 verwiesen. Der Jahresbericht 2008 wird im ersten Quartal 2009 veröffentlicht werden.

#### *1.1.6. Regulierung gemeinnütziger Organisationen*

Resolution 1373 (2001) enthält in den Absätzen 1 (a) und (d) detaillierte Bestimmungen, welche alle Staaten dazu verpflichten, die Finanzierung von Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen. Diese Verpflichtung umfasst auch die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung durch gemeinnützige Organisationen. Liechtenstein hat diese Verpflichtung in Bezug auf gemeinnützige Organisationen vollständig umgesetzt, wenngleich ohne die Einführung von spezifischen Bestimmungen welche auf den möglichen Missbrauch von gemeinnützigen Organisationen für terroristische Zwecke verweisen.

Wie in früheren Berichten ausgeführt, stellt Artikel 278 d des Strafgesetzbuches das Sammeln von Vermögenswerten zur Ausführung der dort aufgelisteten terroristischen Handlungen unter Strafe. Jegliche Form der Terrorismusfinanzierung, darunter auch jene mittels gemeinnütziger Organisationen, ist somit eindeutig kriminalisiert.

Bezüglich der auf die Einrichtung und Verwaltung von gemeinnützigen Organisationen anwendbaren Regeln werden nachstehende Erklärungen unterbreitet: In Liechtenstein bestehen derzeit 222 Organisationen, welche aufgrund ihrer nichtkommerziellen Zwecke steuerbefreit sind und somit als „gemeinnützig“ angesehen werden können. Die grosse Mehrheit von diesen sind Stiftungen, der Rest sind Vereine. Alle steuerbefreiten Organisationen müssen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden und unterliegen denselben Sorgfaltspflichten wie kommerzielle Gesellschaften in Liechtenstein.

Aufgrund ihrer steuerlichen Behandlung sind gemeinnützige Organisationen einer strengeren behördlichen Aufsicht unterworfen. Die Steuerbehörden prüfen ob die Organisation tatsächlich ihren Gründungszweck verfolgt. Dadurch wird in erster Linie geprüft, ob die Steuerbefreiung weiterhin gerechtfertigt ist, doch könnten dabei potentiell auch Anzeichen von Terrorismusfinanzierung festgestellt werden.

Gemäss dem neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht, das am 1. April 2009 in Kraft treten wird, sind gemeinnützige Stiftungen einzutragen und unterliegen einer obligatorischen und laufenden Aufsicht durch die neu geschaffenen Stiftungsaufsichtsbehörde und durch ein internes Kontrollorgan der Stiftung.

Der Missbrauch von gemeinnützigen Organisationen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung ist somit vollständig kriminalisiert, und die Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen sind einer strengeren Aufsicht unterworfen als andere Gesellschaften.

#### *1.1.7. Regulierung alternativer Überweisungssysteme*

Bezüglich der Umsetzung der Sonderempfehlung IX (Kontrolle des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs) der FATF, ist auf die seit 1923 bestehende Zollunion zwischen Liechtenstein und der Schweiz hinzuweisen. Aufgrund dieses Vertrages bestehen keine Grenzkontrollen an der Binnengrenze, während die Aussengrenzen beider Länder von den schweizerischen Behörden kontrolliert werden. Aufgrund des Beitritts Liechtensteins zum Schengen-System haben Liechtenstein und die Schweiz einen neuen Rahmenvertrag ausgehandelt, der die Kompetenzen der schweizerischen Grenzwaache auf liechtensteinischem Gebiet über jenes des Zollvertrags von 1923 ausdehnt, insbesondere bezüglich der polizeilichen Befugnisse der schweizerischen Grenzwaache. Der neue Vertrag wurde am 3. Dezember 2008 unterzeichnet und wird seit 12. Dezember 2008 im Bereich der Zusammenarbeit zwischen der Landespolizei und der schweizerischen Grenzwaache provisorisch angewendet. Der Vertrag ermöglicht es der Landespolizei insbesondere, künftig die Befugnis zur Kontrolle von Bargeldkurieren auf liechtensteinischem Gebiet an die Schweizer Grenzwaache zu delegieren. Liechtenstein steht in engem Kontakt mit der Schweiz bezüglich der geplanten Einführung eines Deklarationssystems.

### **1.3. Gesetze und Verordnungen zum unverzüglichen Einfrieren terroristischer Gelder und Vermögenswerte – 1 (c)**

#### *1.3.1. Unverzügliches Einfrieren von Geldern und Vermögenswerten von Terroristen, sowohl legaler als auch illegaler Herkunft*

Im Dezember 2008 verabschiedete der Landtag das neue Sanktionengesetz. Liechtenstein setzt verschiedenen Sanktionen des UNO-Sicherheitsrates sowie die autonomen Sanktionen der Europäischen Union bereits auf der Grundlage des geltenden Gesetzes über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten (Wirtschaftsmassnahmengesetz) vollständig um. Das neue Gesetz passt die Gesetzeslage jedoch besser an die heutige Realität internationaler Sanktionenregimes an. Weiters verbessert das Gesetz die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen in der Umsetzung von Sanktionen sowie für den Datenschutz, es sieht klare Verantwortlichkeiten für die Umsetzung vor und erhöht das Strafmass für Verletzungen der Sanktionen. Das neue Sanktionengesetz tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Zur Umsetzung einer Empfehlung des IWF hinsichtlich Beschlagnahme und Verfall wurden §§ 20 und 26 des Strafgesetzbuches im Dezember 2008 aus Gründen der Klarstellung angepasst. Die strafrechtliche Beschlagnahme und Einziehung von gewaschenen Vermögenswerten als Objekt des selbstständigen Geldwäschereitbestandes ist nun ausdrücklich und vollständig erfasst (§ 20b Abs. 2 StGB). Alle (beabsichtigten) Tatwerkzeuge sind in Übereinstimmung mit § 26 Abs. 1 StGB der Beschlagnahme und Einziehung unterworfen.

Gegenwärtig ist kein objektives Verfallsverfahren in Bezug auf terroristische Vermögenswerte hängig.

Der Gesamtbetrag der nach Resolution 1267 (1999) eingefrorenen Vermögenswerte beläuft sich derzeit auf CHF 90'200. Ende 2006 wurden in Koordination mit dem zuständigen Sanktionenausschuss des Sicherheitsrates (nach Resolution 1267) rund CHF 115'000 aus humanitären Gründen freigegeben.

### *1.3.2. Garantien eines fairen Verfahrens*

Gesetz und Praxis in Liechtenstein gewähren sämtliche Garantien eines fairen Verfahrens in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Bestimmungen in der Umsetzung von Resolution 1373 (2001), insbesondere bezüglich der gerichtlichen Verfahrensgarantien bei der Verfolgung der Terrorismusfinanzierung. Sämtliche Verfahrensgarantien des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung sind auf Verfahren im Bereich der Terrorismusfinanzierung voll anzuwenden. Alle relevanten Standards der Europäischen Konvention für Menschenrechte, insbesondere deren Artikel 5 und 6, zählen zu den zentralen Bestandteilen des liechtensteinischen Verfahrensrechts, und ihre Umsetzung wird in letzter Instanz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte überwacht. Liechtenstein ist ausserdem Vertragsstaat des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und setzt die darin enthaltenen verfahrensrechtlichen Garantien vollständig um. Für Details wird auf den ersten Bericht Liechtensteins an den Menschenrechtsausschuss verwiesen, CCPR/C/LIE/2003/1.

Im Falle strafrechtlicher Verfahren (zu unterscheiden von Verwaltungsmassnahmen zur Umsetzungen von Sanktionen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union auf der Grundlage von Sanktionenlisten) werden Vermögenswerte gemäss Art. 97a der Strafprozessordnung vom Untersuchungsrichter auf Antrag des Staatsanwalts eingefroren. Die Entscheidung kann vom Ankläger, Verteidiger und anderen betroffenen Personen beim Obergericht angefochten werden. In bestimmten Fällen kann die Entscheidung des Obergerichts beim Obersten Gerichtshof angefochten werden (Art. 240 StPO). Diese Bestimmungen, welche allgemeiner Natur und nicht auf Terrorismusfinanzierung beschränkt sind, werden häufig angewendet.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass Liechtenstein gemeinsam mit gleichgesinnten Ländern dem Sicherheitsrat ein Diskussionspapier übermittelt hat betreffend Verfahrensgarantien auf der Ebene der Sanktionenausschüsse des Rates. Dies unterstreicht das liechtensteinische Bekenntnis zu fairen Verfahren in diesem Bereich.

## **2. Informationen betreffend Absatz 2 von Resolution 1373 (2001)**

### **2.1. Bekämpfung der Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppierungen – 2 (a)**

#### *2.1.2. Bemühungen zur Bekämpfung der Anwerbung durch terroristische Gruppierungen*

Die liechtensteinische Regierung teilt die Einschätzung, dass das Risiko der Anwerbung durch terroristische Gruppierungen in Liechtenstein sehr gering ist, hauptsächlich aufgrund der Grösse und Homogenität des Landes, welche geheime extremistische Aktivitäten schwierig machen. Die Einhaltung des Verbots terroristischer Anwerbung wird durch die Landespolizei und die Staatsanwaltschaft wirksam überprüft. Die liechtensteinischen Behörden stehen in engem Kontakt mit allen Gesellschaftsschichten des Landes und sind in der Lage, jegliches Potential für extremistische Ideologien rasch festzustellen. Konkrete Fälle sind extrem selten und werden wirksam untersucht und strafrechtlich verfolgt. Der einschlägigste Fall der jüngeren Vergangenheit stammt aus dem Jahr 2006 und betrifft die Verurteilung einer kleinen Tätergruppe für das Verbreiten rassistischen Gedankenguts (§ 283 StGB), dabei wurde jedoch kein terroristischer Hintergrund festgestellt. Liechtenstein verfügt über die nötigen Gesetze und Behörden, um Versuche terroristischer Anwerbung auf dem Landesgebiet wirksam zu bekämpfen.

## **2.2. Waffenlieferungen an Terroristen unterbinden – 2 (a)**

Für weitere Informationen über relevante Gesetze und Umsetzungsmassnahmen wird auf den jüngsten Bericht an den Ausschuss des Sicherheitsrates nach Resolution 1540 (2004) vom 20. Januar 2006 verwiesen (S/AC.44/2004/(02)/59/Add.1).

## **2.4. Unterschlupf für Terroristen und Beitragstäter verweigern – 2 (c)**

### *2.4.1. Gesetze zur Kriminalisierung der Gewährung von Unterschlupf für Terroristen und deren Unterstützer durch Einzelpersonen und Organisationen*

Das Gewähren von Unterschlupf für Terroristen und deren Unterstützer ist in Liechtenstein vollständig unter Strafe gestellt, ohne dass dabei der Begriff des Unterschlupfgewährens selbst verwendet würde. Nach dem StGB ist nicht nur der unmittelbare Täter, sondern jede Person, die zu einer Straftat „beiträgt“, strafrechtlich verantwortlich (§ 12 StGB). Bei terroristischen Straftaten besteht diese strafrechtliche Verantwortlichkeit auch dann, wenn die Straftat selbst im Ausland verübt wurde (§ 64, Abs. 1 StGB), unabhängig von den Gesetzen des Tatorts. Eine Person, die Terroristen oder ihren Unterstützern Unterschlupf gewährt, wäre daher für die Straftat selbst strafrechtlich verantwortlich, insofern die Gewährung von Unterschlupf zur Tatbegehung beiträgt.

### *2.4.4. Massnahmen zur Festnahme und Bestrafung von Schleppern*

Am 20. Februar 2008 hinterlegte Liechtenstein die Ratifikationsurkunde zum UNO-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, sowie zum Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migrant\*innen auf dem Land-, See- und Luftweg. Die beiden Instrumente treten für Liechtenstein am 21. März 2008 in Kraft und sind bereits in innerstaatliche Gesetze umgesetzt worden, wie dies für Liechtenstein anlässlich eines Beitritts zu einem internationalen Übereinkommen üblich ist. Dabei wurde das Strafgesetzbuch nach dem Vorbild des österreichischen Gesetzesentwurfs angepasst. Die neue Definition von Menschenhandel in § 104a StGB, welcher am 1. August 2007 in Kraft trat, stimmt mit der Definition des Zusatzprotokolls überein. § 104a StGB stellt das Anwerben, Beherbergen, Befördern oder Anbieten einer Person für ausbeuterische Zwecke unter Strafe. Der Begriff der

Ausbeutung inkludiert sexuelle Ausbeutung, Organentnahme und Ausbeutung der Arbeitskraft. Gemäss § 64 StGB kommt diese Strafbestimmung (§ 104, Menschenhandel) auch bei Taten zur Anwendung, die im Ausland begangen werden, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes.

#### *2.4.5. Massnahmen zur Bestrafung und Reduzierung illegaler Einwanderung.*

Illegale Einwanderung stellt in Liechtenstein kein signifikantes Problem dar, da sich das Land u.a. aufgrund seiner Grösse nicht dafür eignet.

Das Schweizer Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) kommt in Bezug auf Drittstaatsangehörige (d.h. Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedsstaats oder der Schweiz besitzen) zur Anwendung. Artikel 23 dieses Gesetzes kriminalisiert alle Formen illegaler Einwanderung sowie alle Formen der Beihilfe zur illegalen Einwanderung. In Bezug auf Personen, die ihr Aufenthaltsrecht nicht von EWR- oder schweizerischen Staatsangehörigen ableiten, kommt per 1. Januar 2009 das neue liechtensteinische Ausländergesetz zur Anwendung (AuG). Das Gesetz zielt auf eine verbesserte Integration der rechtmässig eingewanderten Personen in die liechtensteinische Gesellschaft ab. Die Artikel 83 und 89 AuG kriminalisieren die illegale Einwanderung und damit zusammenhängende Taten, wie z.B. illegale Beschäftigung.

Die Landespolizei sowie die gerichtlichen Behörden sind für die Umsetzung der strafrechtlichen Bestimmungen im Bereich der illegalen Einwanderung zuständig. Das Ausländer- und Passamt ist im administrativen Bereich zuständig.

#### **2.5. Diejenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, erleichtern oder begehen, daran hindern, das Hoheitsgebiet für diese Zwecke gegen andere Staaten oder deren Angehörige zu nutzen – 2 (d)**

Bezüglich der praktischen Anwendung von Massnahmen und der staatlichen Kapazität zur Verhinderung der Verwendung liechtensteinischen Territoriums für terroristische Handlungen gegen andere Staaten oder deren Angehörige gelten dieselben Ausführungen wie jene zur Bekämpfung anderer Formen terroristischer Aktivitäten im Land. Während Liechtenstein über die notwendigen Gesetze und behördliche Kapazitäten verfügt, besteht nur ein minimales Risiko, dass solche Handlungen auf liechtensteinischem Boden begangen werden. Dies liegt in erster Linie an der geringen Fläche und Bevölkerungszahl des Landes, seiner Homogenität und an der wirksamen Überwachung durch die Landespolizei und die Strafverfolgungsbehörden.

#### **2.6. Sicherstellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, dass diese Handlungen als schwere Straftaten nach innerstaatlichen Recht umschrieben werden und dass die Strafe der Schwere dieser Handlungen gebührend Rechnung trägt – 2 (e)**

### *2.6.2. Existenz ausserordentlicher Strafverfahren und begleitende Schutzmassnahmen für Terrorismusfälle.*

In Liechtenstein bestehen keine derartigen ausserordentlichen Strafverfahren für Terrorismusfälle.

## **3. Informationen betreffend Absatz 3 von Resolution 1373 (2001)**

### **3.2. Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten zur Verhütung terroristischer Handlungen– 3 (b)**

#### *3.2.1. Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit in Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten*

Das Rechtshilfeabkommen (MLAT) zwischen den USA und Liechtenstein trat am 1. August 2003 in Kraft. Im Juli/Oktober 2006 wurde ein diplomatischer Notenaustausch zur Auslegung und Anwendung des MLAT abgeschlossen.

Am 20. Februar 2008 hinterlegte Liechtenstein die Ratifikationsurkunde zum UNO-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, sowie das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg und das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels. Diese Instrumente traten für Liechtenstein am 21. März 2008 in Kraft.

Liechtenstein bereitet derzeit die Ratifikation des *Übereinkommens von 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen*, das *Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden*, das *Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt*, sowie die *Änderungen zum Übereinkommen von 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial*. Eine Befassung des Landtags wird im Frühjahr 2009 erwartet.

Liechtenstein hat das UNO-Übereinkommen gegen Korruption unterzeichnet. Da fast alle substantiellen Bestimmungen des Übereinkommens bereits umgesetzt wurden, ist geplant, das Ratifikationsverfahren 2009 abzuschliessen.

Liechtenstein hat am 28. Februar 2008 die Protokolle zur Assoziierung an die Systeme von Schengen und Dublin unterzeichnet. Diese Abkommen werden voraussichtlich vor Ende 2009 für Liechtenstein in Kraft gesetzt werden.

### **3.4. Beitritt zu und volle Umsetzung internationaler Übereinkommen im Bereich Terrorismusbekämpfung – 3 (d) and (e)**

Siehe die Antwort oben zu Punkt 3.2.1. Zum Zeitpunkt der Ratifikation der vier ausständigen Übereinkommen im Bereich Terrorismusbekämpfung wird die entsprechende nationale Umsetzung in Kraft sein, wie dies für Liechtenstein bei Beitritten zu internationalen Übereinkommen üblich ist.

### **3.5. Geeignete Massnahmen um sicherzustellen dass Asylwerber und Flüchtlinge keine terroristischen Handlungen begangen haben – 3 (f) and (g)**

*3.5.3. Massnahmen betreffend nicht anerkannter Asylwerber / Flüchtlinge, die nicht abgeschoben werden können.*

Das liechtensteinische Flüchtlingsgesetz sieht eine vorläufige Aufnahme vor für jene Fälle, in denen Asylwerbern kein Asyl gewährt werden kann, diese jedoch auch nicht ausser Landes gebracht werden können.

*3.5.4. Existenz eines parallelen Asyl-, humanitären oder informellen Schutzsystems und Informationen darüber, wie Einzelpersonen behandelt werden, die terroristische Handlungen geplant haben oder an diesen beteiligt waren.*

Liechtenstein kennt keine derartigen parallelen Systeme für Asyl, humanitären Aufenthalt und informellen Schutz, die über die bestehenden Gesetze in diesen Bereichen hinausgehen. Einzelpersonen, welche terroristische Handlungen geplant haben oder an diesen beteiligt waren, würden von den Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit den anwendbaren strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt. Diese Bestimmungen befassen sich im Detail mit terroristischen Handlungen und setzen die internationalen Bestimmungen in diesem Bereich vollständig um.